



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxi-Verordnung) ab dem 01.08.2022	32
Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2015 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates	34
Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2016 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates	34
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA	34
2. Stadt Kalbe (Milde)	
Öffentliche Bekanntmachung: Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/21 „Wohnbebauung Westpromenade“	35
3. Stadt Arendsee (Altmark)	
Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters	35
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Südlich der Bahn“ – 2. Änderung und Erweiterung im OT Mechau	35
4. Kreiskirchenamt Stendal	
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Karritz	36
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neuendorf am Damm	37
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Sanne	37
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kerkuhn	38
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Thielbeer	38
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dessau	39
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lohne	39
5. Kreiskirchenamt Salzwedel	
Bekanntmachung: Schließung des alten Friedhofes Altmersleben in der Kirchengemeinde Altmersleben Kirchengemeindeverband Kalbe	40
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz	40
7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Grünes Band – Grabenstedt	40
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Wustrewe – Schwiesau	41
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufklärung des geplanten Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kakerbeck	41
Öffentliche Bekanntmachung Anordnung des Freiwilligen Landtausches Liesten II und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	41
8. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark	42
Bekanntmachung der Einstellung des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 mit dem Ziel diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) anzupassen	42
Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark	42
9. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2021 gemäß §16 GKG-LSA in Verbindung mit 19 Abs. 5 EigBG	43
10. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung) vom 19.12.2007 vom 27.04.2022	43
11. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark und der Genehmigung vom 30.06.2022	44

Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxi-Verordnung)

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 29 Buchstabe c) der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausübung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA S.568), in der zurzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxi-Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxis, die ihren Betriebssitz innerhalb des Gebietes des Altmarkkreises Salzwedel haben.
- (2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.
- (3) Im Pflichtfahrgebiet besteht für alle Unternehmer die Beförderungspflicht. Die Beförderungspflicht entfällt nur, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.
- (4) Fahrten über die Grenzen der Pflichtfahrgebiete hinaus unterliegen nicht dem in dieser Verordnung festgesetzten Tarif. Sie sind frei vereinbar. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte sind Einheitstarife und gelten für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu befördernden Personen. Die Beförderungsentgelte dürfen weder über noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und andere Vergünstigungen, die nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, sind unzulässig.

- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- dem Grundentgelt
- dem Entgelt für die Fahrleistung,
- dem Entgelt für die Wartezeiten,
- dem Zuschlag für Rollstuhlbeförderung
- Bezahlte Anfahrt bei Nichtantritt
- Anfahrtsentgelt
- dem jeweiligen und aktuellen Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuersatz).

Beförderungsentgelte Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1. Beförderungsentgelt
 - 1.1. Grundentgelt
 - Standardtaxi 4,40 €
 - Großraumtaxi (zugelassen für 5 Fahrgäste und mehr) 4,60 €
 - 1.2. Entgelt für Fahrleistung
 - Standardtaxi 2,30 € je Besetz-km
 - Großraumtaxi (zugelassen für 5 Fahrgäste und mehr) 2,50 € je Besetz-km
2. Entgelt für die Wartezeiten
Die verkehrs- und kundenbedingten Wartezeiten, die durch den Beförderungsauftrag begründet sind, werden für jede angefangene Stunde mit 38,00 € anteilig nach Fortschalteneinheit berechnet. Bei kundenbedingten Wartezeiten ist der Fahrgast auf die Wartezeitberechnung aufmerksam zu machen.
3. Der Transport von Blindenhunden, Kinderwagen und Gehilfen ist frei.

4. Zuschlag Rollstuhlbeförderung

Dieser Zuschlag wird erhoben, wenn nicht umsetzbare Menschen mit eingeschränkter Mobilität, im Rollstuhl mit Taxi-Fahrzeugen, die nach DIN 75078 ausgestattet sind, befördert werden. Der Zuschlag beträgt 7,00 €.

5. Bezahlte Anfahrt bei Nichtantritt: 5,00 €.

6. Anfahrtsentgelt

Wird das Taxi durch einen Kunden bestellt und es entsteht eine Anfahrt, die über die Grenze des Ortes des Betriebssitzes des Taxiunternehmers hinaus geht, so wird ab dem Ortsausgangsschild die Anfahrt mit 1,20 € je Kilometer berechnet. Beförderungen, die zum Ort des Betriebssitzes zurückgehen oder diesen durchqueren, werden ohne Anfahrt berechnet. Der Kunde ist auf die Anfahrtsentgeltberechnung bei der Bestellung hinzuweisen.

In den zuvor aufgeführten Bestandteilen des Beförderungsentgelts ist der jeweilige und aktuelle Umsatzsteuersatz enthalten.

Die Fortschalteinheit beträgt 0,10 €.

(3) Tritt während der Fahrt der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und von Beginn der Störung an für jeden angefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz zu berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist das Taxi bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

(4) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenunternehmer im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe durch ihn oder durch die von ihm mitgeführten Tiere und Sachen in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten.

§ 3

Bereitstellung von Taxis

(1) Die Taxis dürfen im Altmarkkreis Salzwedel nur auf dem Gelände des Betriebssitzes und auf den gekennzeichneten Taxiständen des jeweiligen Pflichtfahrgebietes bereitgestellt werden. In der Zeit von 22.00 – 05.00 Uhr können Taxis bei Bedarf vor Lokalen und Vergnügungstätten bereitgestellt werden.

(2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxistände ist das Abstellen von Taxis nur erlaubt, wenn das Taxischild abgenommen oder verdeckt ist.

§ 4

Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

(1) Taxistandplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 Nr. 15 der Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013, BGBl I S. 367, in der zurzeit geltenden Fassung) gekennzeichnet.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxianzahl noch nicht erreicht ist.

§ 5

Ordnung auf den Taxistandplätzen

(1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis auf den Taxistandplätzen müssen stets fahrbereit sein.

(2) Ein Warten auf das Freiwerden außerhalb des durch Verkehrszeichen markierten Taxistandes ist nicht erlaubt.

(3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi von den übrigen Taxis sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren.

(4) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten haben zu unterbleiben.

(5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxistand zu befahren und zu reinigen.

(6) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben sich in bzw. an ihrem Taxi bereitzuhalten.

§ 6

Dienstbetrieb / Arbeitszeit / Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxis verpflichtet.

(2) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxis auf allen Taxistandplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften aufzustellen und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(3) Der Altmarkkreis Salzwedel kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes (2) keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.

(4) Im Dienstplan ist auch der Nachtdienst auf dem Taxistandplatz zu regeln.

(5) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und Taxifahrern einzuhalten.

(6) Jeder Fahrgast kann eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt verlangen. Diese Quittung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Taxiunternehmens,
- amtliches Kennzeichen des Taxis,
- die Ordnungsnummer,
- Beförderungsentgelt,
- Mehrwertsteuer,
- Datum,
- Unterschrift des Fahrers.

(7) Rundfunkgeräte und sonstige Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören können. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur zur Übermittlung betrieblicher Kurznachrichten zulässig. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind hierbei zu beachten.

(8) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

(9) Dem Fahrer ist untersagt, während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.

§ 7

Fahrweg

(1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht von Schnee geräumten oder bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 8

Aussondern von Fahrzeugen und Ersatztaxis

(1) Die Taxigenehmigung wird für jedes einzelne Fahrzeug erteilt. Will ein Taxiunternehmer ein Fahrzeug aussondern und dies durch ein anderes ersetzen, so hat er der Genehmigungsbehörde die Genehmigungsurkunde für das auszusondernde Fahrzeug zur Ergänzung einzureichen und das neue Fahrzeug der Genehmigungsbehörde auf dessen Aufforderung vorzustellen.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr. Dauern die Störungen und Notstände länger als 72 Stunden, haben die Unternehmer der betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es besteht die Möglichkeit, bei Betriebsstörungen ein Ersatzfahrzeug einzusetzen. Das Ersatzfahrzeug muss den Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechen.

§ 9

Durchführung eines Fahrauftrages

(1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

(2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehende Rücksicht zu nehmen.

(3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausgehen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 10

Beförderung von Hunden und Kleintieren

(1) Die Mitnahme von Hunden und Kleintieren ist nur zulässig, wenn die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Die Aufsicht obliegt dem Fahrgast, dieser hat auch für verursachte Schäden aufzukommen.

(2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.

§ 11

Funktaxi

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis können während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte sind während der Fahrgastbeförderung nur so laut einzustellen, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 12

Pflichtenbelehrung

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei der Einstellung und mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Taxi-Verordnung und die Arbeitszeitvorschriften zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung aktenkundig festzuhalten.

§ 13

Mitführen von Vorschriften, Genehmigungsurkunden und Papieren

- (1) Der Taxifahrer hat den Text dieser Verordnung im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) Folgende Papiere sind mitzuführen:
 - ein entsprechender Auszug aus der Genehmigungsurkunde,
 - die Taxi-Verordnung,
 - die Fahrerlaubnis, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
 - Kraftfahrzeugzulassung,
 - Arbeitszeitnachweis.

§ 14

Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift

- (1) Bei Taxis muss an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe in der vorgeschriebenen Form die durch die Genehmigungsbehörde vergebene Ordnungsnummer angebracht sein.
- (2) Bei Taxis ist im Wageninneren an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzubringen.

§ 15

Werbung an Fahrzeugen

- (1) Gemäß der Allgemeinverfügung, des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2007 wird im Land Sachsen-Anhalt gestattet, auf den eingesetzten Fahrzeugen Eigen- und Fremdwerbung anzubringen. Die Werbeflächen werden auf die Seitenflächen, Dach und Heck beschränkt, wobei Dach- und Heckflächen nur alternativ zugelassen werden.
- (2) Dabei darf auf dem Dach mittels Trägervorrichtung Werbung aufgebracht werden, wenn die Geeignetheit des Fahrzeugtyps für den Anbau der Trägervorrichtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt ist. Die technische Zulassung der Werbeträger nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) hat gesondert zu erfolgen und ist Sache des jeweiligen Unternehmers.
- (3) Die Werbeflächen auf dem Heck und dem Dachträger dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und nicht retroreflektierend sein.

Das Verbot der politischen und religiösen Werbung nach § 26 Abs. 2 BOKraft bleibt hiervon unberührt.

Eine Ablichtung dieser Ausnahmegenehmigung und die hinsichtlich des Anbaus der Trägervorrichtung vom amtlich anerkannten Sachverständigen erteilten Prüfberichte oder Bescheinigungen sind im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen einzelne Regelungen dieser Taxi-Verordnung können gemäß § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 20.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als Straftaten zu verfolgen sind.

§ 17

Eichung

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 1 Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen. Innerhalb dieser Frist sind beim Einsatz der Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt sind, jeweils die alten Taxitarife anzuwenden. Die Fahrgäste sind darauf hinzuweisen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Taxi-Verordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxi-Verordnung) vom 01.01.2015 außer Kraft.

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2015 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs.1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung mit Beschluss-Nr. 321/2021 die Jahresrechnung 2014 beschlossen und dem Landrat uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2015 des Altmarkkreises Salzwedel und die Entlastung des Landrates werden hiermit bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen liegt vom **13.07.2022 bis einschließlich 20.07.2022** zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Haupt- und Kämmereiamt, Zimmer 412, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 24.06.2022

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2016 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs.1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung mit Beschluss-Nr. 408/2022 die Jahresrechnung 2016 beschlossen und dem Landrat uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2016 des Altmarkkreises Salzwedel und die Entlastung des Landrates werden hiermit bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen liegt vom **13.07.2022 bis einschließlich 20.07.2022** zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Haupt- und Kämmereiamt, Zimmer 412, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 28.06.2022

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung der Feststellung des

Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 die Richtigkeit des durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüften Jahresabschlusses 2019 einschließlich des Rechenschaftsberichtes 2019 festgestellt sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Das Jahresergebnis beläuft sich auf 8.318,40 €. Der Betrag wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

„Der Jahresabschluss 2019, bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Rechenschaftsbericht und Anhang des Eigenbetrieb Jobcenter des Altmarkkreises Salzwedel, wurde vom RPA geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Prüfung wurde an den Vorgaben des § 141 KVG LSA ausgerichtet.

Nach Beurteilung und aufgrund der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss 2019 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetrieb Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel.“

Gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA wird der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich dem Ergebnis der Prüfung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt einschließlich Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme vom 14.07.2022 bis einschließlich 22.07.2022 im Sekretariat des Betriebsleiters des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel, Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden aus.

Salzwedel, den 13.07.2022

gez. Ziche
Landrat

Stadt Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/21 „Wohnbebauung Westpromenade“ Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 02/21 „Wohnbebauung Westpromenade“ Stadt Kalbe (Milde) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die Entwurfsunterlagen bestehen aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung mit Umweltbericht sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 21.07.2022 bis einschließlich 23.08.2022

im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Zeiten:

Montag 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
Dienstag 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr,
Mittwoch 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
Donnerstag 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr,
Freitag 07:30 - 11:30

öffentlich aus.

Während dieser Beteiligungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) unter folgender Adresse hinterlegt:

www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/

Neben den allgemein zugänglichen Informationen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Dabei handelt es sich um Europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Verantwortungsbereiche. Es wurden folgende Tierarten/-gruppen untersucht: Fischotter, Haselmaus, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere, Käfer, Brut- und Zugvögel sowie ihre Gefährdung gem. der Roten Listen Sachsen-Anhalts 2020. Folgende Pflanzen wurden betrachtet: Kriechende Scheiberich und die Sand – Silberscharte.

Umweltbericht

1. Information zum Untersuchungsgebiet: naturräumliche Situation, Nutzungen im Bestand
2. Übergeordnete Informationen der Landschaftsrahmenplanung zum Untersuchungsgebiet bezogen auf: Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, Grünland, Landschaftsbild und Erholung
3. Informationen zu vorhandenen Beeinträchtigungen und den zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen
4. Informationen zu Bestand und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen bezogen auf: Geologie und Bodenhaushalt, Hydrogeologie und Wasserhaushalt; Klima und Luft; Mensch, Landschaftsbild und Erholung; Schutzgebiete/-objekte und geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flora; Fauna; Biologische Vielfalt; deren Wechselbeziehungen und Kumulierung
5. Information zu Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz mit Maßnahmen
6. Planung und Beschreibung der Ersatzfläche / Kompensation
7. Flächen- und Eingriffsbilanzierung

STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNGEN

Untere Naturschutzbehörde – Nachforderungen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung dieses Jahres Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich 28.07.2022 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 24.06.2022

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

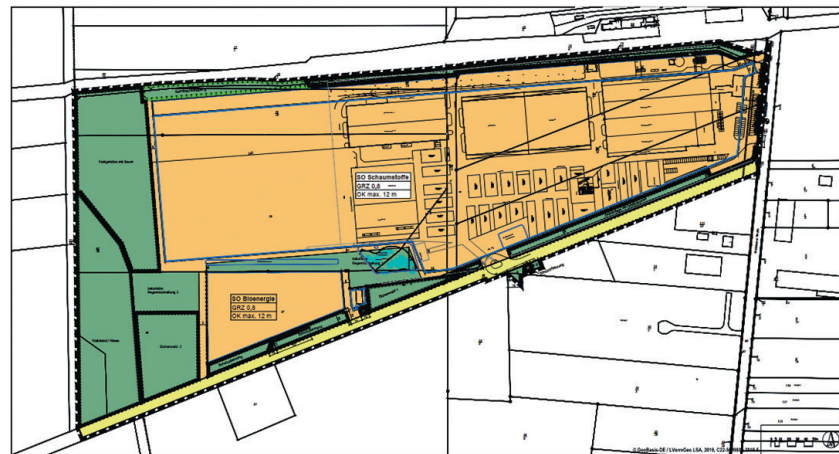
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Südlich der Bahn“ – 2. Änderung und Erweiterung im OT Mechau

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 05.05.2020 den Beschluss zur Änderung des B-Plans „Südlich der Bahn“ im OT Mechau gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 08.07.2021 einschließlich 09.08.2021 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 18.05.2021 beschlossen und erfolgte mit Schreiben vom 25.08.2021.

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 14.06.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Südlich der Bahn“ - 2. Änderung und Erweiterung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:



Ziel und Zweck der Planung:

Die Stadt möchte den im OT Mechau bestehenden Hauptsitz der Firma Jackson Insulation GmbH an der Ritzlebener Straße 1 planungsrechtlich absichern und die Weiterentwicklung dieses europaweit agierenden Betriebes am Standort Mechau ermöglichen. Die von der Genehmigungsbehörde geforderte Neuordnung des Kompensations- und Erschließungskonzeptes soll im Zuge dieser Bauleitplanung so erfolgen, dass die rechtlichen Verhältnisse an die realen Verhältnisse angepasst werden. Dadurch wird Rechtssicherheit für die zukünftige Betriebsentwicklung des Dämmstoffwerkes geschaffen.

Weiterhin soll eine verkehrliche Verknüpfung des Werksgeländes mit dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet „Südlich der Bahn – Erweiterung“ geschaffen werden, sodass perspektivisch eine Werkserweiterung auch nach Süden im beplanten Bestand möglich wird.

Die am Standort vorhandene Biogasanlage dient der Wärme- und Stromversorgung des Industriebetriebes. Die Biogasanlage soll im Zuge dieser Überplanung mit abgesichert werden, ohne jedoch zusätzliche Entwicklungsflächen vorzusehen. Der notwendige Havariewall wird in der Grünfläche Schutzpflanzung zugelassen.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Südlich der Bahn“ 2. Änderung und Erweiterung im OT Mechau vom **25.07.2022 bis einschließlich 26.08.2022** im Bauamt der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee während folgender Zeiten:

montags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags: 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedem vorgebracht werden. Eine Einsendung ist jederzeit auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de. Wenn das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Südlich der Bahn“ 2. Änderung und Erweiterung unberücksichtigt bleiben.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19 Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung über die Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Begründung mit Umweltbericht mit umweltrelevanten Aussagen

- zu allgemeinen Angaben
 - Planungsanlass, Planungserfordernis
 - Ziel- und Zweck der Planung
 - Standorteignung, Standortalternativen, Bodenschutzklausel

- Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen, Festsetzungen, Angaben über Vorhaben, Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
- zu bestehenden Nutzungen und Schutzansprüchen
 - Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG, NatSchG LSA und WHG
 - zu bestehende Baurechten (Bebauungsplan Südlich der Bahn)
 - zu bestehenden Nutzungsstruktur (Luftbild, Biotopkartierung)
- zu Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung
- Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter
 - Naturräumliche Einordnung
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Fläche
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Klima, Luft
 - Schutzgüter Pflanzen und Biotope
 - Schutzgut Tiere
 - Schutzgut Landschaft – Erholung
 - Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
 - Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- zur Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung auf
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Fläche
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Klima, Luft
 - Schutzgüter Pflanzen und Biotope
 - Schutzgut Tiere
 - Schutzgut biologische Vielfalt
 - Klimaschutz, Energie
 - Schutzgut Landschaft
 - Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
 - Bei Nichtdurchführung der Planung
 - Störfallgefahren bei Unfällen oder Katastrophen
- zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - Beschreibung der Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen
 - Gesetzliche Grundlagen und Beschreibung des Eingriffs
 - Eingriffs- Ausgleichsbilanz
 - Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Maßnahmen zum besonderen Artenschutz
- In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- allgemein verständliche Zusammenfassung.

Weiter wird auf folgende, in Begründung und Umweltbericht übernommene Umweltinformationen ausfolgenden Quellen hingewiesen:

- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Vorläufige Bodenkarte (VBK50),
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (2020): GeoBasis-DE Liegenschaftskarte / Luftbild
- Fugmann Janotta Partner Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner (2018a): Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (2010): Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark: Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK 2005 i. d. F. der 2. Änd. und Ergänzung)
- Sachsen-Anhalt Viewer, https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt, Fachbereich 4: Fachdaten zum Naturschutz, <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz>
- pgm, Planungsgemeinschaft Marienau (2020): Biotopkartierung
- Böhme, H. (2020): naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan „Südlich der Bahn“ 2. Änderung und Erweiterung
- Gemeinde Mechau, Bebauungsplan Südlich der Bahn
- Gemeinde Mechau, Bebauungsplan Südlich der Bahn - Erweiterung

II. Anlagen / Fachbeiträge zur Planung

- Anlage 1: Pflanzlisten 1-5 für die Herstellung der Grünflächen
- Anlage 2: Artenschutzfachbeitrag, Planungsgemeinschaft Marienau, Oktober 2021

III. Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen

Landesplanung / Raumplanung

- Obere Landesplanung (Ministerium für Infrastruktur und Digitales 30.09.2021)
- Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbbeanspruchend oder raumbeeinflussend.

Regionalplanung (Regionale Planungsgemeinschaft Altmark 09.09.2021)

- In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.

Untere Landesplanung (Altmarkkreis Salzwedel, 28.09.2021)

- Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Immissionsschutz

Obere Immissionsschutzbehörde LVWA 28.09.2021)

- keine Bedenken bezüglich des Immissionsschutzes.

Naturschutz / Wald

Obere Naturschutzbehörde (LVWA 08.09.2021)

- Umweltschadensgesetz (insbesondere § 19 BNatSchG) und Artenschutzrecht ist zu beachten.

Untere Naturschutzbehörde / Untere Waldbehörde (Altmarkkreis Salzwedel, 28.09.2021)

- Ein Umweltbericht ist zur öffentlichen Auslegung vorzulegen.
- Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz ist zu überarbeiten.
- Vorschlag für Artenschutzmaßnahmen
- Für die geplanten Gehölzflächen ist ein Erstaufforstungsantrag zu stellen.

Bodenschutz

Untere Bodenschutzbehörde (Altmarkkreis Salzwedel, 28.09.2021)

- keine Altlastverdachtsflächen und Altlasten für den Planungsraum erfasst
- Hinweise zu den gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz

Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Untere Wasserbehörde (Altmarkkreis Salzwedel, 28.09.2021)

- Hinweise zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung und zum Wasserrecht (WG LSA, WHG)
- Hinweise auf wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse, z.B. beim Einleiten von Niederschlagswasser, bei Grundwasserabsenkung, Herstellung von Teichen
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Denkmalpflege und Archäologie (LDA 14.09.2021)

- keine Bedenken aus Sicht der Denkmalpflege
- Auf die rechtlichen Vorgaben beim Auftreten von Bodenfunden soll hingewiesen werden.

Bauleitplanung / Ver- und Entsorgung

Untere Bau- und Planungsbehörde (Altmarkkreis Salzwedel, 28.09.2021)

- Die Biogasanlage sollte in der 2. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen und es sollten ebenfalls Festsetzungen für den Bereich getroffen werden.
- Im Bebauungsplan sollten die Zu-/ Abfahrtsbereiche dargestellt werden.
- Hinweise zur B-Plan-Begründung und zum Verfahren.

Versorgungsträger (Avacon Netz GmbH, Betrieb Spezialnetze, 28.09.2021)

- Eine sich außer Betrieb befindliche Gashochdruckleitungen führt durch das Plangebiet und darf nicht überbaut werden.
- Für Arbeiten im Bereich der stillgelegten Gashochdruckleitung, muss diese zurückgebaut werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Arendsee (Altmark), 29.06.2022

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Karritz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Berkau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 17.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Karritz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
- (2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	200,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	120,00 €
1.3	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgeld nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 8,00 € und 1.2 in Höhe von 6,00 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	23,00 €
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Überlassung einer Friedhofsordnung	2,50 €
3.2	Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung	2,50 €
3.3	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfall	15,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 04.08.1999, zuletzt geändert am 22.05.2019. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Berkau, den 17.05.2022

D. S. gez. M. Reister
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Stendal, den 30.05.2022

D. S. gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Berkau am 17.05.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Karritz wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.05.2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Karritz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.
Stendal, den 30.05.2022 gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neuendorf am Damm

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Berkau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 17.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Neuendorf am Damm gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

- (2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	200,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	120,00 €
1.3	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 8,00 € und 1.2 in Höhe von 6,00 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	23,00 €
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Überlassung einer Friedhofsordnung	1,00 €
3.2	Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung	0,50 €
3.3	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 06.09.2004, zuletzt geändert am 22.05.2019. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Berkau, den 17.05.2022

D. S. gez. M. Reister
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Stendal, den 30.05.2022

D. S. gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Berkau am 17.05.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Neuendorf am Damm wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.05.2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuendorf am Damm wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.
Stendal, den 30.05.2022 gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Sanne

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Sanne-Kerkuhn-Thielbeer hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 31.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Sanne gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	75,00 €
1.1.1	Jede zusätzliche Urne in einer schon belegten Erdwahlgrabstätte	75,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	75,00 €
1.3	Gemeinschaftsgrabstätte (Urne) für die Dauer von 25 Jahren einschließlich Anlage, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger	400,00 €
1.4	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 in Höhe von 3,00 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	10,00 €
3.	Sonstige Gebühren	
	Überlassung einer Friedhofs- und Gebührensatzung	1,50 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 17.06.2009. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Sanne, den 31.05.2022 D.S. gez. Ruth Pielgrzymowski
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Stendal, den 23.06.2022 D.S. gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Sanne-Kerkuhn-Thielbeer am 31.05.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Sanne wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.06.2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Sanne wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 23.06.2022 D. S. gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kerkuhn

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Sanne-Kerkuhn-Thielbeer hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 31.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Kerkuhn gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	75,00 €
1.1.1	Jede zusätzliche Urne in einer schon belegten Erdwahlgrabstätte	75,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	75,00 €
1.3	Gemeinschaftsgrabstätte (Urne) für die Dauer von 25 Jahren einschließlich Anlage, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger	440,00 €
1.4	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 in Höhe von 3,00 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	13,00 €
3.	Sonstige Gebühren Überlassung einer Friedhofs- und Gebührensatzung	1,50 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 17.06.2009. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Sanne, den 31.05.2022 D.S. gez. Ruth Pielgrzymowski
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Stendal, den 23.06.2022 D.S. gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Sanne-Kerkuhn-Thielbeer am 31.05.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Kerkuhn wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.06.2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Kerkuhn wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 23.06.2022 D. S. gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Thielbeer

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Sanne-Kerkuhn-Thielbeer hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 31.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Thielbeer gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	75,00 €
1.1.1	Jede zusätzliche Urne in einer schon belegten Erdwahlgrabstätte	75,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	75,00 €
1.3	Gemeinschaftsgrabstätte (Urne) für die Dauer von 25 Jahren einschließlich Anlage, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger	440,00 €
1.4	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 in Höhe von 3,00 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	10,00 €

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 13. Juli 2022, Nr. 6

3.	Sonstige Gebühren Überlassung einer Friedhofs- und Gebührensatzung	1,50 €
----	--	--------

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 17.06.2009. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Sanne, den 31.05.2022	D.S.	gez. Ruth Pielgrzymowski Mitglied des Gemeindegemeinderates
-----------------------	------	--

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt	D.S.	gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)
Stendal, den 23.06.2022		

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Sanne-Kerkuhn-Thielbeer am 31.05.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Thielbeer wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.06.2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Thielbeer wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 23.06.2022	D. S.	gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)
-------------------------	-------	---------------------------------------

Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dessau

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kleinau-Dessau-Lohne hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 02.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Dessau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 30 Jahre.

§ 2 Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

- (2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	60,00 €
1.1.1	Jede zusätzliche Urne in einer schon belegten Erdwahlgrabstätte	60,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	60,00 €
1.3	Gemeinschaftsgrabstätte (Urne) für die Dauer von 25 Jahren einschließlich Anlage, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger	400,00 €
1.4	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 in Höhe von 3,00 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	10,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührensatzung vom 28.05.1999. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Kleinau, den 02.06.2022	D.S.	gez. Ruth Pielgrzymowski Mitglied des Gemeindegemeinderates
-------------------------	------	--

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt	D.S.	gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)
Stendal, den 23.06.2022		

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kleinau-Dessau-Lohne am 02.06.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Dessau wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.06.2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Dessau wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 23.06.2022	D. S.	gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)
-------------------------	-------	---------------------------------------

Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lohne

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kleinau-Dessau-Lohne hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 02.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Lohne gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 30 Jahre.

§ 2 Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

- (2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	60,00 €
1.1.1	Jede zusätzliche Urne in einer schon belegten Erdwahlgrabstätte	60,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	60,00 €
1.3	Gemeinschaftsgrabstätte (Urne) für die Dauer von 25 Jahren einschließlich Anlage, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger	440,00 €
1.4	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 in Höhe von 3,00 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	12,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 27.05.1999. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Kleinau, den 02.06.2022 D.S. gez. Ruth Pielgrzymowski
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt D.S. gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)
Stendal, den 23.06.2022

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kleinau-Dessau-Lohne am 02.06.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Lohne wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.06.2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Lohne wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 23.06.2022 D. S. gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung

Schließung des alten Friedhofes Altmersleben in der Kirchengemeinde Altmersleben Kirchengemeindeverband Kalbe.
Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes Kalbe/Milde beschließt den alten Friedhof Altmersleben (An der Kirche) Gemarkung Altmersleben, Flur 8, Flurstück 60 zum 30.06.2022 zu schließen. Ab diesem Zeitpunkt sind auf diesem Friedhof keine Bestattungen mehr zulässig.
Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes Kalbe/Milde hat die Schließung in seiner Sitzung am 16.05.2022 beschlossen. Das Kreiskirchenamt Salzwedel hat die Schließung mit Bescheid vom 23.05.2022 genehmigt.

Kalbe/Milde, 27.06.2022

gez. Klaus-Ulrich Dressel, GKR-Vorsitzender

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt**
- Sonderungsbehörde -
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 20.06.2022

Bekanntmachung

zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Gesetzliche Grundlage ist der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001, erschienen im Bundesgesetzblatt -BGBl. I Seite 2716, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 02. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278). Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse wird beabsichtigt, im Bereich

„K1404“ in der Gemarkung Peckensen Verfahrens - Nr.: V25-7006960-2022

der Gemarkung Peckensen, Flur 1, Flurstück 77/3 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte - Bodensonderungsgesetz - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), durchzuführen.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden

und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

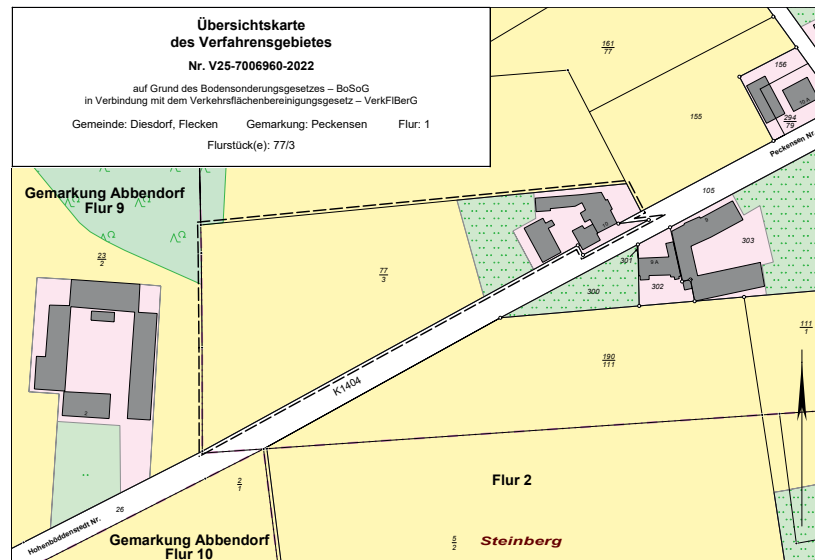
Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Im Auftrag



Jochen Hausen



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, 13. Juni 2022

Freiwilliger Landtausch Grünes Band - Grabenstedt, Verf.-Nr. 39GRB067

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 07. Juni 2022 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das o.g. Freiwilligen Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem freiwilligen Landtauschverfahren unterliegen folgende Flurstücke:
Hansestadt Salzwedel
Gemarkung Grabenstedt, Flur 1, Flurstücke 6/4, 67/4 und 77/4

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt gemäß den Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 6,7073 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal** bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Hallmann

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 13. Juli 2022, Nr. 6

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, 01. Juni 2022

Freiwilliger Landtausch Wustrewe – Schwiesau
Verf.-Nr.: 39SAW186

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01. Juni 2022 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das o.g. Freiwillige Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Stadt Kalbe (Milde)		
Gemarkung	Winkelstedt	Flur 1	Flurstück 39/3
Gemeinde	Stadt Klötze		
Gemarkung	Schwiesau,	Flur 1	Flurstück 6

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt gemäß den Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 1,7373 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung – beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Hallmann

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, den 25.06.2022

Öffentliche Bekanntmachung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kakerbeck

Das Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten **Altmark plant die Anordnung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kakerbeck** nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für Teile der Gemarkungen Kakerbeck - Flur 1, 2, 3, 5, 6; Jemmeritz - Flur 1, 2, 4; Brüchau - Flur 1, Zethlingen – Flur 3, sowie in sehr geringem Umfang Brüchau-Faulenhorst - Flur 1; Schwiesau - Flur 1 und Cheinitz - Flur 2.

Die Anordnung des Verfahrens soll voraussichtlich im August 2022 erfolgen.

Das Gebiet umfasst ca. 980 Hektar.
In der Lage erstreckt es sich auf die um und an die Ortslage Kakerbeck angrenzende Feldmark, wobei der Bereich des Windparks nicht betroffen ist.

Nach § 5 Abs. 1 FlurbG sind vor der Anordnung des Verfahrens die **voraussichtlich Beteiligten** über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten **aufzuklären**.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie erfolgt die Aufklärung schriftlich durch Übersendung von Informationsschreiben an die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer und Erbbauberechtigten sowie durch zusätzliche Bereitstellung von Informationen im Internet.

Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§ 86 ff. FlurbG, die Leitung obliegt dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF), Außenstelle Salzwedel.
Weitere Informationen, etwa zum Verfahrensgebiet, den voraussichtlichen Kosten, zur Betroffenheit von einzelnen Grundstücken oder nähere Erläuterungen zu dem geplanten Verfahren sind im ALFF Altmark, Goethestraße 3 und 5 in 29410 Salzwedel erhältlich sowie auch im Internet auf den Seiten des ALFF Altmark unter www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de und hier unter Flurneuordnung → Verfahren im Altmarkkreis Salzwedel → Kakerbeck einsehbar.

Für Hinweise an das ALFF Altmark zum geplanten Verfahrensgebiet besteht bis zum 29.07.2022 Gelegenheit.

Für Fragen zum Ablauf des Verfahrens, zu den Kosten sowie verfahrenstechnischer Art stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
Herr Textdorf 03901/846-139, E-Mail: Andreas.Textdorf@alf.mule.sachsen-anhalt.de
Frau Hallmann 03901/846-119, E-Mail: Elke.Hallmann@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

I. Anordnung

Aufgrund des § 103a Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird entsprechend § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung das Verfahren

**Freiwilliger Landtausch Liesten II, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel,
Verf.-Nr. 39SAW182**

hiermit angeordnet. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde Hansestadt Salzwedel

Gemarkung Liesten, Flur 2,

Flurstücke 95/2, 97, 95/1, 390/91, 389/89, 75/3, 75/4, 81, 75/1, 75/2, 387/73, 67/1, 385/65, 384/63, 383/61, 59/1, 59/2, 377/44, 39/1, 39/2, 369/27, 368/20, 367/18, 16, 364/6, 216/1, 1/1, 221/3, 222/3 und 230/3
Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt gemäß den Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster 9,4425 ha.

II. Begründung

Das Verfahren soll der eigentumsrechtlichen Neuordnung von Waldflächen und damit vorrangig dem Zweck der Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen und der Entwicklung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Bewirtschaftung der Waldflächen dienen.

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103c Abs. 1 FlurbG. Auf Grund der Angaben in den vorliegenden Anträgen besteht zwischen den Bodeneigentümern Einvernehmen über die zu tauschenden Grundstücke.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen vor.

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Hiermit werden gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung – beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

IV.

Dieser Beschluss liegt im Original im Rathaus der Hansestadt Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7 sowie beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 121, zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Den Beteiligten wird jeweils eine Ausfertigung zugestellt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. bei der Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Salzwedel, 12.07.2022

Im Auftrag
Schulze-Fölsch Dienstsiegel

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 dem Beschluss 01/2022 über den Jahresabschluss 2021, dem Beschluss 02/2022 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 03/2022 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2021 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA vom 26.02.1998 i. V. m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2021 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i. V. m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 01/2022

- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2021, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW

BSV 02/2022

- Dem Vorsitzenden wurde für das Wirtschaftsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

BSV 03/2022

- Das Jahresdefizit in Höhe von 28.906,87 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 wird durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 13.07.2022 bis zum 22.07.2022 nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 22.06.2022


Patrick Puhlmann
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassungen der Regionalversammlung vom 22.06.2022

1. Einstellung des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 mit dem Ziel diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) anzupassen

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 beschlossen, dass das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 mit dem Ziel, diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen, eingestellt wird.

2. Allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat mit Beschluss vom 22. Juni 2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark beschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), werden hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark unterrichtet.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt sind der Gesamttraum des Landes Sachsen-Anhalt und seine Teilräume, hier gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 LEntwG LSA die Planungsregion Altmark, durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne

zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes).

Die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark im Regionalen Entwicklungsplan Altmark.

Mit dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark wird der verbindliche Rahmen für die räumliche Entwicklung der Planungsregion Altmark geschaffen. Die Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, in Form von Zielen und Grundsätzen sind unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes für einen mittelfristigen Zeitraum angelegt.

Mit der Veränderung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Rahmenbedingungen sowie der Raumnutzungsansprüche bedarf es einer aktualisierten, strategischen Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans als Grundlage für die Entwicklung der Planungsregion Altmark.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Auftrag gemäß Artikel 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64), der demografische Wandel, Klimaschutz und Klimawandel, der Ausbau der erneuerbaren Energien, der wirtschaftliche Strukturwandel, die Stärkung des ländlichen Raums und die Weiterführung der Digitalisierung stellen aktuelle Herausforderungen dar, welchen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark Rechnung getragen werden soll. In dem neuen Regionalen Entwicklungsplan Altmark sollen diese Entwicklungen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Berücksichtigung finden und die planerischen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden.

2.1 Allgemeine Planungsabsichten

Die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark soll folgende Schwerpunkte umfassen:

2.1.1 Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur

Die Zentralen Orte sind ein grundlegendes Element zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und mit dem Ziel, die Grundversorgung und die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, gilt es, die Siedlungsentwicklung dieser Orte zu stärken.

Bei der Gestaltung der Siedlungsentwicklung gewinnen Faktoren wie die demografische Entwicklung, konkurrierende Raumnutzungsansprüche sowie Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele wie zum Beispiel die Reduktion des Energieverbrauchs, neue Mobilität, grüne Infrastruktur weiterhin an Bedeutung. Im Rahmen einer ausgewogenen Raumentwicklung unter der Voraussetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse bedarf es dabei einer gezielten Steuerung siedlungsstruktureller Vorhaben und wirtschaftlicher Ansiedlung.

2.1.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Auswirkungen des Klimawandels bedarf es zukünftig einer stärkeren Auseinandersetzung mit dieser Thematik, um die Vulnerabilität der natürlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Systeme gegenüber den Folgen des Klimawandels zu reduzieren und deren Resilienz zu stärken.

Hierbei sind neben den Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auch Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Verbesserung der Ökosystemleistungen (wie zum Beispiel Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement, Wasserrückhalt in der Fläche, Bodenschutz, Schutz der Wälder und Waldumbau) zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Aspekt um zur Erreichung der von Bund und Land vorgegebenen Klimaschutzziele ist die planerische Steuerung eines verträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie. Ein weiteres Thema in diesem Kontext ist die Herstellung von grünem Wasserstoff sowie der Aufbau der dazu notwendigen Infrastruktur auch für die stoffliche Nutzung im Rahmen der Sektorenkopplung.

2.1.3 Schutz und Nutzung des Freiraums

Die Konkurrenz unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche außerhalb von Siedlungsflächen nimmt stetig zu. Um den Freiraum zu schützen und gleichzeitig die vielfältigen Nutzungen des Raums zu ermöglichen, bedarf es einer konfliktminimierenden raumordnerischen Steuerung. Planerische Handlungserfordernisse werden hierbei insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft gesehen.

2.2 Abgabe von Hinweisen zu beabsichtigten und bereits eingeleiteten Planungen

Die öffentlichen Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes werden hiermit gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark bedeutsam sein können. Gleiches gilt für ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Hinweise und Anregungen sind spätestens bis zum 30. September 2022 per E-Mail an info@rpg-altmark.de oder postalisch an die:

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Ackerstraße 13
29410 Salzwedel

zu übermitteln.

Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite www.altmark.eu unter der Rubrik Impressum/Datenschutz zu finden.

2.3 Hinweise zum weiteren Beteiligungsverfahren

Bei der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark ist eine Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden die in § 7 Abs. 6 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt benannten Behörden im Zuge des Aufstellungsverfahrens gesondert beteiligt.

Im Verlauf des weiteren Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes wird für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ausreichend Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Altmark, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark basiert auf den §§ 7 bis 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Weitere Informationen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes sind auf der Internetseite www.altmark.eu unter der Rubrik Neuaufstellung Regionaler Entwicklungsplan Altmark zu finden.

Salzwedel, den 27.06.2022



Vorsitzender



Zweckverband „Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ (ART)

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2021 gemäß §16 GKG-LSA in Verbindung mit 19 Abs. 5 EigBG

Die Verbandsversammlung des Altmarkischen Regionalmarketing- & Tourismusverbandes hat am 21.06.2022 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin und die Deckung des Fehlbetrags aus der Rücklage beschlossen. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes enthielt den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss des ART zum 31.12.2021 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit dem Jahresergebnis i. H. v. -4.542,64 € dem Bestand an Finanzmitteln i. H. v. 82.017,25 € und der Bilanzsumme i. H. v. 204.973,19 € ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Verbandes. Bei den Aufwendungen und Erträgen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten wurde nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren. Die einzelnen Rechnungsbeträge sind sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt. Der Anhang enthält Erläuterungen zum Jahresabschluss, insbesondere die vom Verband angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Bestandsbedeutsame Risiken und bisher unerkannte Chancen für den Verband haben die Prüfer anhand ihrer Prüfungserkenntnisse nicht ausgemacht.“

Der Jahresabschluss liegt vom 14.07.2022–22.07.2022 öffentlich zur Einsicht im Zweckverband „ART“, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde während der Dienstzeit von 8.30–14.30 Uhr aus.

Tangermünde, den 22.06.2022

gez. Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

Änderungssatzung

zur

Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung) vom 19.12.2007 vom 27.04.2022

Präambel

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und den §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) – in den jeweils gültigen Fassungen – sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) vom 18.04.2007 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 9-2007V vom 19.12.2007; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 30.07.2007) in der Fassung der 2. Fortschreibung vom 01.11.2021 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 7/2021 vom 24.11.2021; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 25.01.2022) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 27.04.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Neufassung des § 1 Absätze 2 und 3

„(2) Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes darf der Wasserverband Stendal-Osterburg nicht ausschließen. Das Gleiche gilt die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen nach der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520) in der jeweils gültigen Fassung.“

Neufassung des § 2

„§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes“

- (1) Die in der **Anlage 1** aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 im Zusammenhang mit der Aktualisierung Anlage 1a (dauerhaft dezentrale Grundstücke) aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 in der Fassung der 2. Fortschreibung vom 01.11.2021, die Bestandteile dieser Satzung sind, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die in der **Anlage 2** im Zusammenhang mit der Aktualisierung **Anlage 2a** (künftig zentrale Grundstücke) aufgeführten Grundstücke, die Bestandteile dieser Satzung sind, und die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 in der Fassung der 2. Fortschreibung vom 01.11.2021 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leistungsgelinkten Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Verfügungsberechtigter des Grundstücks).“

Neufassung des § 3

„§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses“

Der Ausschluss wird mit Inkrafttreten dieser Satzung wirksam, soweit der Ausschluss nicht bereits aufgrund der Ausschlusssatzung vom 19.12.2007 wirksam erfolgt war.“

Neufassung des § 5

„§ 5 Aufhebung des Ausschlusses“

- (1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nach Anlage 1a der Satzung innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Stendal-Osterburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts in der Fassung der 2. Fortschreibung (d.h. gerechnet ab dem 25.01.2022), den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.“

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28. April 2022



Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



Die vorstehende ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung vom 19.12.2007) vom 27.04.2022 wird öffentlich bekannt gemacht. Die ÄNDERUNGSSATZUNG sowie deren Anlagen 1a und 2a liegen zur Einsichtnahme vom 14.07.2022 bis einschließlich 28.07.2022 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in der Hansestadt Osterburg (Altmark), während der Dienstzeit öffentlich aus. Zudem sind die ÄNDERUNGSSATZUNG sowie deren Anlagen 1a und 2a auf der Internetseite des WVSO veröffentlicht unter www.wvso.de.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 28. April 2022



Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und der Genehmigung vom 30. Juni 2022.

GENEHMIGUNG

der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark vom 26. Oktober 2020

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), genehmige ich die am 16. Juni 2022 von der Verbandsversammlung beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20. Juni 2022 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 16. Juni 2022 beschlossenen 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (Verfügung/Anordnung/Entscheidung) kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.



Patrick Puhlmann



Wasserverband Bismark (WVB)

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark in ihrer Sitzung am 16.06.2022 die folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 26 Abs. 3 - Öffentliche Bekanntmachungen - der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark vom 26. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, erfolgen in den Ausgaben des Wochenspiegels für den Landkreis Stendal und den Altmarkkreis Salzwedel.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 16.06.2022



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Stendal, den 04.07.2022

In Vertretung



Sebastian Stoll
1. Beigeordneter



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: Wochenspiegel/General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61